Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5871

10. 11. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 sowie der Tarifstelle ex 58.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei (für das 1. Halbjahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls [1]) niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, ist die Gemeinschaft gehalten, alljährlich die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen jährlicher Gemeinschaftszollkontingente in Höhe von 390 Tonnen für Baumwollgarne und von 1390 Tonnen für Baumwollgewebe um 75 v. H. senken, Artikel 14 des genannten Protokolls setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest:

— Baumwollgarne:

  300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,

  40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

— Gewebe aus Baumwolle:

  1000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,

  20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich;

ferner dürfte es angezeigt sein, für diese Waren vorläufig nachstehende Anpassung der Zollvorteile vorzusehen:

— für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung:

  vollständige Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und Aufstockungen der diesen Mitgliedstaaten zugewiesenen Kontingentsmengen;

— für die neuen Mitgliedstaaten:

  vollständige Aussetzung der Zollsätze, die im Rahmen der vorstehend festgesetzten und im gleichen Verhältnis aufgestockten Quoten gelten.

Die für das erste Halbjahr 1977 zu eröffnenden Kontingentsmengen sind somit auf 513 t für Baumwollgarne und auf 1208 t für andere Gewebe aus Baumwolle festzusetzen.

Gemäß Artikel 1 des Anhangs 2 zum Zusatzprotokoll in Verbindung mit Artikel 9 des Ergänzungsprotokolls muß die Gemeinschaft, besonders für das Jahr 1977, die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollsätze für aus der Türkei eingeführte geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) teilweise senken. Außerdem erscheint es zweckmäßig, diesen Zollvorteil vorübergehend durch vollständige Aussetzung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse zu verbessern, und zwar innerhalb eines auf 93 für das 1. Halbjahr 1977 festzusetzenden Gemeinschaftszollkontingents, das nach den gleichen Prozentsätzen aufgeteilt wird, wie sie für 1976 vorgesehen worden sind.

Um den besonderen Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls Rechnung zu tragen, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung einerseits und die neuen Mitgliedstaaten andererseits unterschiedliche Regelungen zu treffen.

Insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gilt folgendes:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 293 vom 29. Dezember 1972, S. 4

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Es ist unter anderem sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet werden;

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird; um die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, daß der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei gering ist, muß dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden;

Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt:

	1973		1974		1975	
	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.
Baumwollgarne						
Deutschland	10 734	42,56	6 333	29,01	14 196	51,63
Benelux	6 795	26,95	7 000	32,07	4 255	15,48
Frankreich	162	0,64	1 806	8,27	1 044	3,80
Italien	7 527	29,85	6 690	30,65	7 997,6	29,09

	1973		1974		1975	
	in t	in v. H.	in t	in v. H.	in t	in v. H.
Andere Gewebe aus Baumwolle						
Deutschland	877	30,62	456	24,52	151	10,50
Benelux	953	33,27	1 000	53,76	948	65,91
Frankreich	412	14,39	194	10,43	95	6,61
Italien	622	21,72	210	11,29	244,2	16,98

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 129/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1977 bei den betreffenden Waren vorauszusehenden Marktentwicklung läßt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen:

	Baumwollgarne	Andere Gewebe aus Baumwolle
Deutschland	44,7	23,1
Benelux	20	30,8
Frankreich	5,3	34,6
Italien	30	11,5

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhr dieser Waren in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist jede Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren aller Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate verhältnismäßig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 73 v. H. der Kontingentsmenge anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gilt folgendes:

Die diesen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 des Ergänzungsprotokolls zustehenden Anteile an den Quoten sowie die in diesen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Quoten anwendbaren Zollsätze, die in Übereinstimmung mit Artikel 9 des Ergänzungsprotokolls festzulegen sind, müssen wie vorstehend dargelegt angepaßt werden.

Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben, und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze ohne Unterbrechung auf alle Einfuhren der betreffenden Waren bis zur völligen Ausnutzung der Kontingente angewandt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftszollkontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Tonnen 513
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1208 Tonnen
58.01	Geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche:	
	ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche)	93 Tonnen

2. Die Kontingente werden entsprechend nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

ABSCHNITT I

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen der in Artikel 1 genannten Kontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für 435 Tonnen Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, für 868 Tonnen andere Gewebe aus Baumwolle und für 65 Tonnen Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren vollständig ausgesetzt.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 genannten Kontingentsmengen werden in zwei Raten aufgeteilt.
2. Die erste Rate der Kontingente wird jeweils auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die

vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

	(Tonnen)		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Deutschland	142	147	18
Benelux	64	195	7
Frankreich	17	219	13
Italien	95	73	9
	318	634	47

Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d. h. 117 Tonnen bzw. 234 und 18 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 3 Abs. 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten – oder bei Anwendung des Artikels 6 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge – zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Mai 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. April 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt.

Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. April 1977 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommisison verbucht die gemäß Artikel 3 und 4 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1977 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, damit nach der Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie in Anwendung von Artikel 4 gezogen haben, die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten möglich ist.

ABSCHNITT II

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 9

1. Im Rahmen der in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden den neuen Mitgliedstaaten folgende Quoten zugeteilt:

	(Tonnen)		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Dänemark	34,5	18	7
Irland	9,–	9	1
Vereinigtes Königreich	34,5	313	20
	78	340	28

2. Innerhalb dieser Quoten wenden die neuen Mitgliedstaaten die Zollfreiheit für die betreffenden Textilerzeugnisse an.

ABSCHNITT III

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten zu garantieren.

2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zwecks Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Im Anschluß an die Verhandlungen mit der Türkei, die darauf abzielten, das zwischen der Türkei und der Gemeinschaft bestehende Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll in Anbetracht des Beitritts neuer Mitgliedstaaten der veränderten Lage anzupassen, hatte die Gemeinschaft am 30. Juni 1973 in Ankara ein Ergänzungsprotokoll unterzeichnet, das nach seiner Ratifizierung in Kraft treten soll.

Als Überbrückungsmaßnahme hatte die Gemeinschaft ein Interimsabkommen geschlossen, dessen Geltungsdauer grundsätzlich auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls begrenzt war, um vom 1. Januar 1974 an einige Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls über den Warenverkehr in Kraft setzen zu können.

2. Das vorerwähnte Ergänzungsprotokoll wie auch das Interimsabkommen bestimmen unter anderem, daß für die Textilien unter den für die einzelnen Erzeugnisse aufgeführten Bedingungen jährlich folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet werden:

Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	390 Tonnen	Ermäßigung um 75 v. H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1390 Tonnen	Ermäßigung um 75 v. H.

Gleichzeitig werden darin für einen am 30. Juni 1977 ablaufenden Zeitraum für diese Waren die jährlichen Kontingentsmengen wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Baumwollgarne (Tarifnummer 55.05):

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	300 Tonnen
Dänemark	40 Tonnen
Irland	10 Tonnen
Vereinigtes Königreich	40 Tonnen.

Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer 55.09):

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	1000 Tonnen
Dänemark	20 Tonnen
Irland	10 Tonnen
Vereinigtes Königreich	360 Tonnen.

3. Es läßt sich zur Zeit nicht sagen, ob die mit den genannten Abkommen für die Türkei in Aussicht genommenen Zollmaßnahmen für 1977 unter Zugrundelegung des Ergänzungsprotokolls oder des Interimsabkommens, dessen Laufzeit verlängert werden müßte, gewährt werden sollen.

Der beigefügte Verordnungsvorschlag stützt sich auf das Ergänzungsprotokoll und könnte folglich geändert werden, wenn dieses am 1. Januar 1977 nicht in Kraft tritt.

4. Unter Berücksichtigung des vom Assoziationsrat im Laufe des Monats Juni 1973 gefaßten Beschlusses, der Türkei eine Behandlung zuzusichern, die nicht ungünstiger ist als die den durch die allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährte Behandlung, stellt sich weiterhin das Problem der für das 1. Halbjahr 1977 zu eröffnenden Kontingentsmengen.

Da die Beschlüsse über die gegenüber den Entwicklungsländern anzuwendende Regelung nicht vor einem ziemlich späten Zeitpunkt dieses Jahres gefaßt werden, sieht der Vorschlag der Kommission zunächst dieselbe Anpassung vor, die für 1976 hätte vorgenommen werden müssen, zusätzlich einer Aufstockung um 5 v. H., die dem Prozentsatz entspricht, der in dem Vorschlag der Kommission für die Allgemeinen Präferenzen enthalten ist.

5. Die Anpassung der unter Nr. 4 behandelten Vorteile würde sich mithin in folgenden Maßnahmen niederschlagen:

— Völlige Aussetzung der geltenden Zollsätze sowie vier Aufstockungen (von 50 v. H. und später drei von 5 v. H.) der für diese zwei genannten Waren festgesetzten Kontingentsmengen;

— Gewährung eines Zollkontingents von 185 t zum Zollsatz Null für bestimmte Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Tarifstelle ex 58.01 A);

Davon ausgehend sind die Kontingentsmengen für das 1. Halbjahr 1977 wie folgt festzusetzen:

— Baumwollgarne (Tarifnummer 55.05): 513 t

— andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnummer 55.09): 1208 t

— Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren (Tarifnummer 58.01 A): 93 t.

6. Zu den Wirtschaftsdaten, die zur Festlegung der für die Zollkontingente vorzuschlagenden Verteilungsschlüssel führen sollen, ist zu sagen, daß hier für die in Betracht kommenden Warengruppen vor allem die früheren und künftig zu erwartenden Ein-

fuhren der Mitgliedstaaten von Erzeugnissen mit Ursprung oder Herkunft aus der Türkei zugrunde gelegt werden müssen.

Auf diese Weise konnten die entsprechenden Daten für die Jahre 1973 bis 1975 ermittelt werden; wegen der Schwankungen, die in den genannten Bezugsjahren bei den Einfuhren festzustellen waren, lassen sich daraus jedoch nicht unbedingt entscheidende Wertungselemente ableiten. Dies ist der Grund dafür, daß – nebenbei, wie üblich – die für die ursprüngliche Gemeinschaft bestimmten Kontingentsmengen in zwei Raten aufgeteilt wurden, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der gegebenenfalls der in diesen Mitgliedstaaten auftretende weitere Bedarf gedeckt werden soll. Für die neuen Mitgliedstaaten sind die Quoten gemäß den Bestimmungen der Ziffer 2, die um die in vorstehender Ziffer 5 genannten Mengen erhöht wurden, festgesetzt.

7. Der Verordnungsentwurf für die Textilerzeugnisse enthält als einheitliches Verwaltungsverfahren der betroffenen Mitgliedstaaten das „Windhundverfahren".